

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/9/5 2Ob593/90 (2Ob594/90), 10Ob34/97s, 5Ob110/99h, 6Ob150/08i, 6Ob63/10y, 2Ob55/15z

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.09.1990

Norm

AußStrG §97 A2

GmbHG §76

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Vorschrift des§ 76 Abs 1 GmbHG kann - auch wenn die Möglichkeit statutarischer Einflussnahme besteht - eine für den Fall des Todes eines Gesellschafters abgeschlossene Vereinbarung jedenfalls nicht die Wirkung haben, dass der Geschäftsanteil mit dem Tod ohne weiteres den überlebenden Gesellschaftern zufällt. Er gehört daher zum Nachlass und ist in das Inventar aufzunehmen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 593/90

Entscheidungstext OGH 05.09.1990 2 Ob 593/90

Ecolex 1990,756 (Reich-Rohrig)

- 10 Ob 34/97s

Entscheidungstext OGH 11.02.1997 10 Ob 34/97s

Beisatz: Anderes gilt bei Personengesellschaften. (T1)

- 5 Ob 110/99h

Entscheidungstext OGH 15.02.2000 5 Ob 110/99h

Auch; Beisatz: Der Tod des Gesellschafters bewirkt auch bei Möglichkeit statutarischer Einflussnahme bei einer für den Fall des Todes getroffenen Vereinbarung nicht, dass der Geschäftsanteil mit dem Tod des Gesellschafters den überlebenden Gesellschaftern zufällt, sondern er gehört zum Nachlass. (T2)

- 6 Ob 150/08i

Entscheidungstext OGH 07.08.2008 6 Ob 150/08i

Vgl; Beisatz: Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist es - anders als bei Personengesellschaften des Handelsrechts - nicht möglich zu vereinbaren, dass der Anteil eines Gesellschafters dem anderen ohne weiteres zuwächst. (T3)

Beisatz: Die Unzulässigkeit der Vereinbarung eines ipso iure-Übergangs eines Gesellschaftsanteils ist nicht auf den Fall des Todes eines Gesellschafters eingeschränkt. (T4)

- 6 Ob 63/10y

Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 63/10y

Vgl auch; Beis ähnlich wie T3

- 2 Ob 55/15z

Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 55/15z

Auch; Veröff: SZ 2016/44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0007884

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>